

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

22. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 15. Dezember 2016

Nr. 26**INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Tönisvorst über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptions- bekämpfungsgesetz für das Jahr 2016 (Stand November 2016)	S. 134
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt aus	S. 138
Satzung vom 14.12.2016 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017	S. 139
Satzung vom 14.12.2016 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksent- sorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017	S. 140
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 14.12.2016	S. 141
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 14.12.2016 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017	S. 143
Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst	S. 144
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst	S. 149

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen - Friedhofsgebührensatzung- vom 14. Dezember 2016	S. 150
Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst vom 14.12.2016	S. 153
Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 14.12.2016	S. 156
Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klein- kläranlagen, Abwassersammelgruben) vom 14.12.2016	S. 168
Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14.12.2016 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst	S. 174
Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.12.2016	S. 180
Nichtamtlicher Teil	
Neubaugebiet „von-Sahr-Straße“, St. Tönis - Bieterverfahren	S. 187
Impressum und Bestellschein	S. 190

Amtlicher Teil:**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Tönisvorst über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2016 (Stand November 2016)**

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis „keine Angaben“ ausgewiesen.

Legende:

- 1a) = ausgeübter Beruf
- 1b) = Beraterverträge
- 2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz
- 3) = Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privat-rechtlicher Unternehmen
- 5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Beine, Udo

- 1a) Landesbeamter Innenministerium NRW i.R., Naturheilpraktiker
- 5) Schiedsmann im Schiedsamt Tönisvorst Bezirk Vorst, Naturtrainer im NABU

Beltau, Silvia

- 1a) Betreuerin im Gruppendienst
- 5) 1. Vorsitzende Interessengemeinschaft Behinderter Tönisvorst e.V. (IBT e.V.), Geschäftsführerin Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. – UWT

Beusch, Ruprecht

- 1a) Architekt i.R.

Bismanns, Reinhard

- 1a) Kaufmann i. R.
- 5) 1. Vorsitzender der CDU Senioren-Union-Tönisvorst, 2. Vorsitzender Tönisvorster Hilfe e.V.

Bräunig, Ingo

- 1a) Rentner

Brink, Axel

- 1a) Angestellter

Butzen, Eric

- 1a) Rohrnetzbauer

Christ, Hans Jakob

- 1a) Rentner

Cox, Jürgen

- 1a) Sozialversicherungsfachangestellter
- 3) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung, Regionalbeirat Sparkasse
- 5) Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

Decher, Alexander

- 1a) Unternehmensberater
- 5) stellvertretender Vorsitzender Bürgerverein gegen Fluglärm TöVo, stellvertretender Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönisvorst

Deckers, Nicole

- 1a) freie Mitarbeiterin Fresenius Kabi

Depta, Silke

- 1a) gestaltungstechnische Assistentin/Mediengestalterin
- 5) Vorstandsmitglied SPD Kreis Viersen, SKB Jugendhilfe, SPD AsF Vorsitzende im Kreis Viersen, stellvertretende Vorsitzende der SPD Tönisvorst

Depta, Gabriel

- 1a) Metallbaumeister

Derksen, Herbert

- 1a) Rentner

Drüggen, Helmut

- 1a) Leitender Verwaltungsdirektor i.R.
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung, Regionalbeirat Sparkasse

Dubberke, Anke

- 1a) kaufmännische Angestellte
- 5) Geschäftsführerin MIT

Frank, Hans-Joachim

- 1a) Rentner
- 5) Vorstand KSV Germania Krefeld 1891 e.V.

Frick, Torsten

- 1a) Versicherungskaufmann (als E.K.), Immobilienmakler
- 3) Mitglied Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 4) Torsten Frick E.K., Immoservice.tv Frick GbR (1/3 Anteil) (Hausverwaltung & Makler-Betrieb)
- 5) Fraktionsvorsitzender der FDP

Frick, Hans-Hugo

- 1a) Kaufmann
- 4) Geschäftsführer Immoservice.tv Frick GbR
- 5) Beisitzer Vorstand des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V.

Funck, Johannes

- 1a) Diplomingenieur

Giesen, Maik

- 1a) Handelsvertreter gemäß § 84 HGB
- 5) Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Kreis Viersen, Schatzmeister im Verein zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e. V.

Giltges, Christoph

- 1a) Objektbetreuer

Giltges, Nadine

- 1a) Einzelhandelskauffrau
- 5) Vorstandsmitglied Juso SPD Tönisvorst

Gobbers, Roland

- 1a) Tischler

Gobbers, Nicole

- 1a) Bautechnikerin

Goßen, Thomas

- 1a) Bürgermeister Stadt Tönisvorst
- 3) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld, Kuratorium Sparkassenstiftung Tönisvorst, Vorstand Gebrüder-Ortmanns-Stiftung, Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Verwaltungsbeirat Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat Allgemeine Wohnungsgenossenschaft Tönisvorst e.G., Aufsichtsrat KoPart e.G., Beirat Schluff, Regionalbeirat NEW AG, Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Vorsitzender DRK Ortsverein Tönisvorst, stellvertretender Vorsitzender DRK Kreisverband Viersen, Vorsitzender der Kommission nach § 32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Düsseldorf, stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes

Hamacher, Andreas

- 1a) Angestellter
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Regionalbeirat Tönisvorst - Sparkasse Krefeld
- 5) Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönisvorst

Hamacher, Angelika

- 1a) Richterin

Haslach, Stephanie

- 1a) Lehrerin (Oberstudienrätin)

Heerdmann, Patrick

- 1a) Student
- 5) Vorsitzender Junge Union Tönisvorst

Hegger, Annette

- 1a) Hauswirtschaftsmeisterin
- 5) Geschäftsführerin Kirchenbauverein St. Johannes Anrath, KassiererIn MIT Tönisvorst, Schriftführerin CDU Frauenunion Tönisvorst

Henschen, Benno

- 1a) Vorruhestand
- 5) Vorstand SPD -Ortsverein, Kassierer SPD, SGK - Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik- Kreis Viersen, AfA - Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen- Kreis Viersen, IG BCE Arbeitsgruppe Integration Duisburg und Moers

Holzki, Frank

- 1a) Lehrer i. R.

Horst, Dr. Heinz-Michael

- 1a) Diplom-Kaufmann
- 3) Verwaltungsbeirat GWG Kreis Viersen, Verbandsversammlung KRZN
- 5) stellvertretender Vorsitzender Verein "Hilfe für Hikkaduwa"

Huth, Dominique

- 1a) Rechtsanwalt
- 3) stellvertretendes Mitglied Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Geschäftsführer Stadtkulturbund Tönisvorst e.V., Beisitzer im Vorstand Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst

Joosten, Karl

- 1a) Diplomingenieur, Rentner
- 5) Beisitzer Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst

Joppen, Peter

- 1a) Landwirt
- 3) Vorstandsvorsitzender Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers, Vorstandsvorsitzender Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung
- 5) Vorstandsvorsitzender Jagdgenossenschaft Rotheide-Bruch, stellvertretender Vorstandsvorsitzender Jagdgenossenschaft Kehn

Keiser, Olaf

- 1a) Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH)

Klein, Hubert

- 1a) Stadtoberverwaltungsrat i.R.

Koenen, Birgit

- 1a) Sparkassenfachwirtin i.R.
- 5) Schatzmeisterin FDP Kreis Viersen, 1. Vorsitzende Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst, 2. Vorsitzende des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V., 2. Vorsitzende FDP Tönisvorst

Körschgen, Günter

- 1a) Rentner
- 3) Sparkassenbeirat SK Krefeld
- 5) Vorsitzender im Vorstand CDU Tönisvorst, Vorstand CDU Senioren-Union-Tönisvorst

Körwer, Georg

- 1a) Steuerberater / Wirtschaftsprüfer
- 5) Vorstand CDU Tönisvorst Schatzmeister, Vorsitzender Mittelstandsvereinigung Stadtverband Tönisvorst, Vorsitzender/ Kassierer Verein der Freunde und Förderer der Streuff-Mühle e.V.

Kowalczyk, Bernhard

- 1a) Konditor

Kremer, Werner

- 1a) Kaufmann

Kremser, Hans-Joachim

- 1a) Prokurist
- 3) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld
- 5) Vorstandsvorsitzender Lichtwerber Deutschland e.V., Präsident European Sign Federation Brüssel, stellvertretender Vorsitzender SPD Tönisvorst

Kroschwald, Thomas

- 1a) Pensionär
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung
- 5) stellvertretender Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönisvorst

Krüger, Mona

- 1a) Ausbildungssuchende

Lambertz, Michael

- 1a) HSI Monteur
- 3) stellvertretender Beisitzer Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Vorsitzender und stellvertretender Fraktionsvorsitzender Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. – UWT

Lambertz, Peter

- 1a) Gärtnermeister, Rentner
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung / Beirat
- 5) Fraktionsvorsitzender und Vorstandsmitglied der Unabhängigen Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. – UWT

Lambertz-Müller, Anja

- 1a) Verwaltungsfachwirtin
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung, Beirat der JVA Willich II
- 5) Fraktionsgeschäftsführerin CDU Tönisvorst

Landskron, Michael

- 1a) Student
- 5) stellvertretender Vorsitzender JU Tönisvorst, Vorstandsmitglied CDU Tönisvorst

Langenfurth, Peter

- 1a) selbständiger Floristmeister
- 5) Beisitzer CDU Tönisvorst

Leuchtenberg, Alina

- 1a) Sozialarbeiterin/-pädagogin MA

Leuchtenberg, Uwe

- 1a) kaufmännischer Angestellter
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Beirat Sparkasse Krefeld
- 5) Vorstandsmitglied SPD Tönisvorst und Kreis Viersen

Liedke, Maurice

- 1a) Abiturient, angehender Student
- 5) Geschäftsführer JU Tönisvorst, Beisitzer JU Viersen

Louy, Hannelore

- 1a) Rentnerin

Maly, Reinhard

- 1a) Rentner
- 1b) wissenschaftlicher Berater beim INFAS
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Kassenwart Tennisclub TC Forstwald e. V.

Manten, Hans Josef

- 1a) Rentner

Markus, Heinz

- 1a) Rentner

Martini, Sabine

- 1a) selbständig Marketing Argentur

Mertens, Bernhard

- 1a) öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- 5) Vorsitzender Martinskomitee Vorst, Kirchenvorstand St. Godehard Vorst, erweiterter Vorstand Bund Deutscher Vermessungsingenieure NRW

Mormels, Hans

- 1a) Automobilverkäufer
- 3) Schöffe Landgericht Krefeld

Nepsen, Heinz

- 1a) Tischler- u. Zimmermeister i.R., Geschäftsführer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 4) Geschäftsführer u. Gesellschafter Holz Mennicken GmbH - Vermietung u. Verpachtung
- 5) 2. Vorsitzender Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. - UWT, 2. Vorsitzender 1 Vogelschutz- u. Vogelliebhaberverein St. Tönis e.V. 1962

Packbier, Josef

- 1a) Koch

Peeren, Ulrich

- 1a) Einzelhandelskaufmann
- 5) Vorstandsmitglied Werbering St. Tönis e.V. und MIT Tönisvorst

Rütten, Christian

- 1a) Lehrer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönisvorst

Schneider, Dr. Kristian

- 1a) selbstständiger Unternehmensberater
- 1b) Nexpert AG, Hamburg
- 4) Geschäftsführer EDIV GmbH, Haferkamp 19, 47918 Tönisvorst, Geschäftsführer Sykom GmbH, Ludwig-Erhard-Str. 18, 30928 Pattensen
- 5) Vorstandsmitglied TTF Rhenania Krefeld-Königshof

Schönen, Timo

- 1a) Sachbearbeiter Infrastruktur DB AG
- 5) 1. Vorsitzender "Die Apfelstädter e. V.", Beisitzer Jusos Tönisvorst

Schütte, Michael

- 1a) Finanzbeamter (Programmierer)
- 5) Vorsitzender Förderverein GGS Vorst e.V.

Schwarz, Helge

- 1a) selbständiger Schreinermeister
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5) Vorsitzender SPD Ortsverein Tönisvorst, Kassierer Handwerker in Tönisvorst e.V.

Schwarz, Elisabeth

- 1a) Lehrerin i.R.
- 5) Vorsitzende u. Fraktionsgeschäftsführerin Bündnis 90/Die Grünen OV Tönisvorst, Beisitzerin Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Viersen

Seegers, Rolf

- 1a) Pensionär
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied Verbandsversammlung Niersverband
- 5) Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein, Vorstandsmitglied der Kolpingfamilie

Siegel, Peter

- 1a) Rentner
- 5) Vorsitzender des Stadtkulturbundes Tönisvorst e.V.

Stempel, Alexander

- 1a) Unternehmensberater
- 2) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Salomon AG, Dortmund

Stukenbrok, Heinrich

- 1a) Rentner

Tellers, Paul

- 1a) Dachdeckermeister
- 5) Beisitzer Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Tönisvorst, Beisitzer Vorstand CDU

Thienenkamp, Marcus

- 1a) Diplomkaufmann, Bankangestellter
- 5) Vorsitzender der FDP Tönisvorst, Mitglied des Vorstandes des FDP Kreisverbandes Viersen

Thienenkamp, Vanessa

- 1a) Diplomsozialpädagogin, Angestellte öffentlicher Dienst
- 5) Vorstandsmitglied / Schriftführerin der FDP Tönisvorst, Steuerungsgruppe des Projektes "FridA", Mönchengladbach (Schulungsbeauftragte), erweitertes Vorstandsmitglied im Chor der Landesregierung Düsseldorf

Tille-Gander, Christiane

- 1a) Hausfrau
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Beirat der Sparkasse Krefeld, Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5) Vorstandsmitglied CDU-Fraktion Tönisvorst

Thoms, Meral

- 1a) Soziologin
- 4) Fachbeirat "Ruhr Futur"

Thoms, Ralph

- 1a) Arzt

van den Heuvel, Hans-Joachim

- 1a) Straßenbauer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH

Vennhaus, Heribert

- 1a) Rentner
- 3) Beirat Sparkasse Tönisvorst
- 5) Ältestenrat Turnerschaft St. Tönis

Voßdahls, Christa

- 1a) Rentnerin
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung

Wiedenberg, Tim

- 1a) Flugbegleiter
- 5) Vorstandsmitglied Jusos Tönisvorst

Witt, Helmut

- 1a) selbständiger Dachdeckermeister

Wittmann, Kurt

- 1a) Kaufmann, Rentner
- 5) stellvertretender Fraktionsvorsitzender Bündnis 90 / Die Grünen

Wittmann, Bärbel

- 1a) Fachverkäuferin

Zeuner, Sabine

- 1a) Diplombetriebswirtin

Zitz, Ulrike

- 1a) Rentnerin
- 5) Vorstandsmitglied SPD

Tönisvorst, den 05. Dezember 2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 26/S. 134

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 14.12.2016 bis zum 15.02.2017 zur Einsichtnahme in folgenden Verwaltungsgebäuden während der Dienststunden aus:

- Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15, Zimmer 101, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15, Zimmer 17, montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, samstags von 10:00Uhr bis 12:00 Uhr
- Verwaltungsstelle Vorst, Markt 3, montags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 10.01.2017 beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 101, oder im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 14.12.2016
 Der Bürgermeister
 gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 26/S. 138

Satzung vom 14.12.2016 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 06. 2015 (GV. NRW. S. 496) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 12. Dezember 2012 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2017 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 1,25 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 2,13 €
2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,68 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 1,03 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 14.12.2016 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 14.12.2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Satzung vom 14.12.2016 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 06. 2015 (GV. NRW. S. 496 sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) vom 21.03.2014 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – vom 21. März.

hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2017 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter Klärschlamm auf | 18,73 € |
| 2. für die Entsorgung von Abwassersammelgruben je Kubikmeter Abwasser auf | 13,87 € |

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.	94,60 €
--	---------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 14.12.2016 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 14.12.2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 14.12.2016

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 966), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 2014 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 2015, in der Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1.	je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
1.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	47,98 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	93,58 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von	770 l je Veranlagungsjahr	353,25 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	479,72 €

Behälterkosten

2.	je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
2.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	2,38 €
2.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	2,74 €
3.	je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
3.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	2,48 €
3.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	2,85 €
3.3	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	64,35 €

Entleerungskosten

4.	je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
4.1	für 120 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	0,96 €
4.2	für 240 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	0,96 €
4.3	für 120 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,30 €
4.4	für 240 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,30 €
4.5	für 770 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,95 €
4.6	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,95 €
4.7	für 120 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,19 €
			(x 13 Abfahren/Jahr)
4.8	für 240 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-0,36 €
			(x 13 Abfahren/Jahr)
4.9	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,64 €
			(x 13 Abfahren/Jahr)

Deponiekosten

5.	Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
5.1	im System "graue Tonne"		0,24 €
5.2	im System "braune Tonne"		0,22 €
6.	Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		3,18 €

- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2016 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2017 berechnet.

§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof

- (1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern
- | | | | |
|-----|------------------------|-----------------------|---------|
| 1.1 | Restabfall | | 10,00 € |
| 1.2 | Sperrmüll | - sonstiger Sperrmüll | 10,00 € |
| | | - Altholz | 10,00 € |
| 1.3 | kompostierbarer Abfall | | 10,00 € |
- (2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:
- | | | |
|-----|---------------------------------------|--------|
| 2.1 | bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt | 5,00 € |
|-----|---------------------------------------|--------|

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 14.12.2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 14.12.2016 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2017 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,41 €

2.Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)

bei 14-tägiger Reinigung 2,01 €

3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,37 €

4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,13 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 13.12.2016 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 14.12.2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat auf Grund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 14. Juli 1994 (GV NW S.666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 52 Abs. 2, 3, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV. NRW. 213) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am **13.12.2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen und Katastrophen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr stellt nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Stadt in Absprache mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Die Stadt Tönisvorst haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte sind in einwandfreiem Zustand unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Beschädigungen oder Verlust ist vom Antragssteller Ersatz zu leisten.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr verlangt die Stadt Tönisvorst Ersatz für die entstandenen Kosten:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer

Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustanden im Zusammenhand mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer, oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei den Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr auf Grund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Aufbereitung zur Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der jeweiligen Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde.
- (6) Die Höhe der Minutensätze des eingesetzten Personals bemisst sich dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Kosten für eingesetzte Fahrzeuge und Geräte auf Grund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
Bei Brandsicherheitswachen werden die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte pauschal abgerechnet. Die Einsatzkräfte werden mit 9,17 pro Stunde abgerechnet.

- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der jeweiligen Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde.
- (3) Die Höhe der Minutensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel u. a. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug-, Gebäude- und Gerätekosten in voller Höhe zum Selbstkostenbetrag berechnet.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Kostentarif.

§ 8 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Wird der Einsatz von Mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, der Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 7 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (3) Rückständige Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW.
- (4) Die Stadt Tönisvorst kann von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Gebühren absehen, soweit dies nach Prüfung des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 10 Inanspruchnahme privater Unternehmen und anerkannter Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung private Unternehmen und/oder anerkannte Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung Dritter werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tag nach der Bekanntmachung rückwirkend für den 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst vom 01.10.2001 außer Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.12.2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst vom 13.12.2016

1.	Personaleinsatz	je Viertelstunde	je Stunde
1.1	Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	15,18 €	(60,73 €)

Der tatsächliche Kostenaufwand kann geltend gemacht werden, sofern er die festgelegten Stundensätze übersteigt (z. B. Lohnausfall, Rückzahlungen an den Arbeitgeber)

2.	Fahrzeugeinsatz	je Viertelstunde	je Stunde
2.01	Leiterfahrzeug	8,57 €	(34,26 €)
2.02	ELW = Einsatzleitwagen	8,45 €	(33,79 €)
2.03	MTF = Mannschaftstransportfahrzeug	6,63 €	(26,52 €)
2.04	DLK = Drehleiter mit Korb	11,30 €	(45,18 €)
2.05	LF = Löschfahrzeug	7,99 €	(31,95 €)
2.06	HLF = Hilfeleistungslöschfahrzeug	7,59 €	(30,35 €)
2.07	RW = Rüstwagen	15,06 €	(60,23 €)
2.08	KEF = Kleineinsatzfahrzeug	6,66 €	(26,63 €)
2.09	DEKON P = Gerätewagen Dekontamination	9,61 €	(38,45 €)
2.10	KDOW = Kommandowagen	6,31 €	(25,23 €)
2.11	MZF = Mehrzweckfahrzeug	9,48 €	(37,91 €)
2.12	TM22 = Hubrettungsfahrzeug	8,92 €	(35,68 €)

Die Gebühren der Ziffer 2 erhalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

3. Geräteinsatz (soweit die Geräte nicht zur Fahrzeugbeladung gehören Material und weiteres

- 3.1 Ölbindemittel
- 3.2 Chemikalienbindemittel
- 3.3 Schaummittel
- 3.4 Prüfröhrchen
- 3.5 Atemschutzfilter
- 3.6 Fluchthauben
- 3.7 Betriebsfüllung Feuerlöscher
- 3.8 Betriebsfüllung Trockenlöschanlage (auf Fahrzeug, Wechselaufbau der Anhänger)
- 3.9 nicht wiederverwendbares Ausrüstungsmaterial ggf. zzgl. der Entsorgung Selbstkostenbeträge

Ausrüstungsgegenstände, (z.B. Schutanzüge, Schutzkleidung, Pressluftatmer und Schläuche) die im Einsatz unbrauchbar geworden sind, ohne Verschulden der Freiwilligen Feuerwehr, werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet.

Die Geräte nach Ziffer 3 werden nur mit Bedienpersonal und Transportfahrzeug überlassen. Benötigter Treibstoff wird nach dem Gebrauch zum Selbstkostenpreis berechnet.

4. Gestellung von Geräten

Für die Gestellung von Geräten wie Elektropumpen, Stromaggregate, Tragkraftspritzen, Kettensägen und sonstigen Geräten werden **7,67 €** je Stunde und Gerät erhoben.

5. Betriebsfüllungen

5.1	Sauerstoffflasche	je Flasche	08,69 €
5.2	Pressluftflasche	je L-Flascheninhalt	01,53 €

6. Brandsicherheitswachen

Fahrzeug- sowie Gerätekosten 50,00 €pauschal berechnet.
Personalkosten werden mit 9,17 €pro Stunde berechnet.

7. Brandmeldeanlagen

Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Satzung wird ein Pauschalbetrag erhoben von **325,00 €**

8. missbräuchliche Alarmierung

Für die missbräuchliche Alarmierung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 8 der Satzung werden die Kosten, gemäß dieses Tarifs, in voller Höhe erhoben.

9. Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind,

werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Kosten erhoben.

10. Verwaltungskostenpauschale

Für anfallende Telefon und Portokosten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von **29,11 €** je Abrechnungsfall erhoben.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter

für die Marktstände **1,08 €**

- (3) Neben den Gebühren, die halbjährlich erhoben werden, sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 14.12.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen - Friedhofsgebührensatzung- vom 14. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NW. S. 966), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NW. S. 666) und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31. Oktober 2012, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 14.12.2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Gebührentarif 2017**zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 13.12.2016**

1. Leichenhalle	Gebühr in €
1.1 Annahme von Beerdigungen und Entgegennahme und Aufbahrung Verstorbener (Sarg/Urne) in einer Leichenzelle unabhängig der Nutzungsdauer oder Sarg/Urne	147,00
1.2 Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	387,00
2. Bestattungsgebühren (gelten bei Erdbestattung auch für anonyme Bestattungen)	
2.11 Für die Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre :	491,00
2.12 Für die Erdbestattung Kinder bis einschl. 8 Jahre :	380,00
2.21 Aschebeisetzung auch Kinder bis einschl. 8 Jahre (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	220,00
2.22 Bestattung in Urnenstelen	278,00
2.23 Aschebeisetzung (Verstreuen) auch anonym	160,00
2.31 Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels Sarg	80,00
2.32 Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels Urne	52,00
2.33 Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	57,00
3. Umbettungs-/Ausgrabungsgebühren inkl. Bestattungsgebühren	
3.11 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Verstorbene über 8 Jahre	4.969,00
3.12 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Kinder bis einschl. 8 Jahre	4.027,00
3.13 Umbettung innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Urne	4.027,00
3.14 Ausgrabungen zur Überführung Verstorbene über 8 Jahre	4.718,00
3.15 Ausgrabungen zur Überführung Kinder bis einschl. 8 Jahre	3.964,00
3.22 Ausgrabungen zur Überführung Urne	3.939,00
4. Genehmigungen	
4.1 Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten	
4.11 bei aufrecht stehenden Grabmalen	195,00
4.12 bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	164,00
4.13 bei Urnenstelen	157,00
4.14 Stele Urnengemeinschaftsgrab	134,00

5. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten

Neuerwerb

5.11	Parkgruften, je Stelle *)	2.898,00
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	2.226,00
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	3.099,00
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	3.972,00
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	5.181,00
5.16	Wahlgräber, fünf Stellen *)	6.256,00
	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	
5.17	Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen)	1.331,00
5.18	Urnenstelen (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)	2.489,00
5.19	Reihengrab	1.375,00
5.20	Reihengrab anonym inkl. Pflege	1.955,00
5.21	Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	2.546,00
5.22	Kinderreihengrab (auch anonymes Kinderreihengrab)	1.309,00
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne)	1.288,00
5.24	Urnenreihengrab anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne inkl. Pflege	1.675,00
5.25	Urnengemeinschaftsgrab inkl. 20 Jahre Pflege	1.050,00
5.26	Aschestreufäche	884,00

Verlängerung

5.31	Wahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16
5.32	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.17 u.5.18
5.33	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16

6. Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten

6.1	Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde	257,00
6.21	Parkgruft, je Stelle und Jahr	109,00
6.31	Wahlgrab, 1-stellig je Jahr	87,00
6.32	Wahlgrab, 2-stellig je Jahr	115,00
6.33	Wahlgrab, 3-stellig je Jahr	143,00
6.34	Wahlgrab, 4-stellig je Jahr	181,00
6.35	Wahlgrab, 5-stellig je Jahr	215,00
6.41	Reihengrab (Erw.) je Jahr	69,00
6.42	Reihengrab (Kinder) je Jahr	69,00
6.51	Urnenwahlgrab je Jahr	69,00
6.52	Urnenreihengrab je Jahr	69,00

Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst vom 14.12.2016

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16. November 2004 (GV NW S.644, ber. 2005 S.15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 963),

hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 13.12.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des eigenbetriebsähnlichen Betriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Tönisvorst werden als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieser Betriebssatzung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - in den jeweils gültigen Fassungen geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes.

§ 2

Name

Der Betrieb führt den Namen

„Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Städtischen Abwasserbetriebes wird durch den Rat der Stadt, auf Vorschlag des Betriebsausschusses, eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem Kaufmännischen und einem Technischen Betriebsleiter. Der Betriebsausschuss bestellt für jeden Betriebsleiter einen Stellvertreter.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet allein verantwortlich. Entscheidungen von Bedeutung für den Gesamtbetrieb trifft die Betriebsleitung gemeinsam. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (4) Der Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere also Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Abwasserbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein; im übrigen bleiben die einschlägigen Bestimmungen der GO unberührt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind; insbesondere entscheidet er in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:

- a) Festsetzungen allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen, soweit diese nicht in Satzungen festgelegt sind;
 - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung;
 - c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung, wenn diese den Betrag von €30.000,- für ein Einzelvorhaben überschreiten;
 - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - e) Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung;
 - f) Zustimmung zur Durchführung von Baumaßnahmen bei einer Kostensumme über 30.000 € (brutto). Über die Vergabe dieser Maßnahmen ist der Betriebsausschuss im Anschluss zu unterrichten. Über Vergabe von Rahmenverträgen (sog. Hausmeisterverträge) ist der Betriebsausschuss ebenfalls zu unterrichten.
 - g) Zustimmung zu anderen Rechtsgeschäften, wenn die Kostensumme im Einzelfall den Betrag von € 30.000,- übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung oder durch die Zuständigkeitsordnung dem Rat vorbehalten sind;
 - h) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall €30.000,-übersteigen oder Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten über einen Zeitraum von 24 Monaten hinaus;
 - i) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall €3.000 übersteigen;
 - j) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen über €30.000,-
 - k) Stellungnahmen zu Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt;
 - l) die Bestellung der Stellvertreter der Betriebsleiter.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 GO gilt entsprechend.

§ 5

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Vorlagen für Betriebsausschuss und Rat werden ausschließlich von der Betriebsleitung vorbereitet und somit auch verantwortet.
- (3) Ist die Betriebsleitung der Überzeugung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung von Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 6

Unterrichtung der Kämmerin oder des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Personalangelegenheiten

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient er sich des Personals der Stadtverwaltung Tönisvorst. Die hierfür anfallenden Kosten erstattet der Abwasserbetrieb der Stadt. Die Betriebsleitung ist bei allen Personalentscheidungen zu beteiligen, die den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst betreffen. Ihr ist zumindest ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

§ 8

Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Abwasserbetriebes werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Auch insoweit erstattet der Abwasserbetrieb die dadurch auftretenden Kosten der Stadt.

§ 9 Vertretung des Betriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes, die ihrer eigenen Entscheidung oder Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes vertritt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsplan

Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Für die ortsübliche Bekanntmachung nach § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung gelten die einschlägigen Vorschriften der Hauptsatzung entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 02.02.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.12.2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 14.12.2016

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt erfüllt in ihrem Gebiet die Pflicht zur unschädlichen Beseitigung der Abwässer als öffentliche Aufgabe, und zwar in Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nach § 107 ff. GO NRW (Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst). Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Tönisvorst umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband (Niersverband). Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben) in der zurzeit gültigen Fassung.
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Sie werden von der Stadt als öffentliche Einrichtung entweder im Trennverfahren (zur getrennten Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) oder im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseran-

lage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung geregelt ist sowie die Hausanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungseinrichtungen (haustechnische Anlagen).
7. **Anschlussleitungen:**
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen (Kanalgrundstücksanschlüsse) sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; z.B. Schutt, Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Kies, Glas, Kunststoff, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Schlacht- und Küchenabfälle, Frittierfette, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Zement, Kalkhydrat, Mörtel, Beton enthält,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
Des Weiteren sind die jeweils gültigen Festlegungen des Niersverbandes gemäß §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 Buchst. f und h in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 3 Nr. 9 der Satzung des Niersverbandes zum Schutz des Verbandsunternehmens einzuhalten.

A) Allgemeine Parameter

- | | | |
|----|--------------------|----------------------------------|
| a) | Temperatur: | bis 35°C |
| b) | ph-Wert: | 6,5 bis 9,5 |
| c) | absetzbare Stoffe: | 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit |

B) Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 1

(verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren): 250 mg/l

C) Kohlenwasserstoffe,

- | | |
|--|-------------|
| a) direkt abcheidbar(DIN 38409 Teil 19/DIN 1999): | 50 mg/l |
| b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt: | 20 mg/l |
| c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen – AOX: | 1 mg/l |
| d) Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe – LHKW (Summe): | 0,5 mg/l |
| e) Chlorbenzole (Summe): | 0,1 mg/l |
| f) Chlorphenole (Summe): | 0,01 mg/l |
| g) Pentachlorphenol – PCP: | 0,001 mg/l |
| h) Polychlorierte Bi-und Terphenyle - PCB/PCT: | 0,0005 mg/l |
| i) Lindan: | 0,0005 mg/l |
| j) Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe – PAK (Summe): | 0,0004 mg/l |
| k) Benzol, Toluol, Xylole- BTX (Summe): | 5,0 mg/l |

D) Sonstige organische halogenfreie Lösungsmittel-

mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: nicht höher als es der Löslichkeit entspricht

E) Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)

- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) Antimon: | 0,5 mg/l |
| b) Arsen (AS): | 0,5 mg/l |
| c) Barium: | 5,0 mg/l |
| d) Blei (Pb): | 1,0 mg/l |
| e) Chrom, 6-wertig (Cr): | 0,2 mg/l |
| f) Chrom (Cr): | 1,0 mg/l |
| g) Cadmium (Cd): | 0,2 mg/l |
| h) Cobald (Co): | 2,0 mg/ |
| i) Kupfer (Cu): | 0,7 mg/l |
| j) Nickel (Ni): | 0,7 mg/l |
| k) Quecksilber (Hg): | 0,02 mg/l |
| l) Selen (Se): | 1,0 mg/l |
| m) Silber (Ag): | 0,3 mg/l |
| n) Zink (Zn): | 1,5 mg/l |
| o) Zinn (Sn): | 5,0 mg/l |

F) Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|--|------------|
| a) Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N): | 200,0 mg/l |
| b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN): | 0,5 mg/l |
| c) Cyanid, gesamt (CN): | 20,0 mg/l |
| d) Fluorid (F): | 50,0 mg/l |
| e) Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N): | 20,0 mg/l |
| f) Sulfat (SO ₄): | 600,0 mg/l |
| g) Sulfid (S): | 2,0 mg/l |
| h) freies Chlor: | 0,5 mg/l |

G) Organische Stoffe

- | | |
|---|----------|
| a) Phenol (Index): | 5,0 mg/l |
| b) Farbstoffe: | |
| nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint; | |

H) spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten können.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden, wobei die Mehraufwendungen zu Lasten des Anschlussnehmers gehen. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 StwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Der beantragte gemeinsame Anschlusskanal ist

für alle angeschlossenen Grundstücke bindend. Falls nachträglich eigene Hausanschlusskanäle beantragt werden, sind die Kosten der neuen Anschlusskanäle durch den antragstellenden Anschlussnehmer zu übernehmen.

- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Entwässerungsleitungen (Grundleitungen und Anschlussleitungen) sowie die Lage der Prüfschächte hervorgehen.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den

Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
 - oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Anschlussbeitrag, Gebühren und Abwasserabgabe

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der leitungsgebundenen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge, soweit diese nicht der Straßenentwässerung dienen, für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Nutzungsgebühren nach besonderen Satzungen erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für welche die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.
- (3) Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 WHG einleiten (Kleininleiter), sind nach Maßgabe der Gebührensatzung abgabepflichtig, sofern keine Befreiung von der Abwasserabgabe für Kleininleiter vorliegt.
- (4) Die Abwassereinleiter, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind und nicht zu den Einleitern nach Abs. 3 gehören, sind nach Maßgabe der Gebührensatzung abgabepflichtig.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält
 9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
 10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 11. § 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
 12. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 21.03.2014, außer Kraft

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 14.12.2016, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.12.2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 26/S. 156

Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben) vom 14.12.2016**Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Aufgabe in Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nach § 107 ff. GO NRW (Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst). Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Gewerbliches Schmutzwasser gemäß DIN 4261
 - b) Fremdwasser, z. B. Grundwasser, Drainwasser, Kühlwasser, Ablaufwasser aus Schwimmbecken, Niederschlagswasser,
 - c) schädliche Stoffe nach DIN 1986, Teil 3, Abschnitt 2.3, insbesondere:
 - Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z.B. Trester, Trub, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten,
 - Tierfäkalien, z.B. Jauche, Gülle, Mist, Abgänge aus Tierhaltungen,
 - bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe, z.B. Schlachthofabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete und infektiöse Stoffe, in Fäulnis übergegangenes Abwasser,
 - Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand), z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Hygieneartikel, Watte, Verbandstoffe, Textilien, Papierhandtücher,
 - erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Schlempe, Kunstharze, Bitumen, Teer,
 - feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole usw.,
 - Öle, Fette, z.B. abscheidbare emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle usw.,
 - aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen,
 - Schwerflüssigkeiten, z.B. Trichlor- und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen,
 - Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung,
 - Rohrreinigungsmittel, die Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Werte im Gebrauch unter 4 bzw. über 10 liegen,
 - bakterienschädliche Putz- und Reinigungsmittel.

- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Haushaltungen und Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette usw. anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Zulassung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
- (5) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (6) Im Übrigen wird auf § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Tönisvorst in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen, der hier ebenfalls gilt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils nach den in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an. Der Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ist der Stadt gegenüber anzeigepflichtig. Sie bedürfen ggf. der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können. Soll die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstücksentwässerungsanlage gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist wieder außer Betrieb zu nehmen, sobald die leitungsgebundene Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist, spätestens innerhalb von 8 Wochen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen angelegt werden, wenn:
 - a. eine Befreiung vom Anschluss an die leitungsgebundene Abwasseranlage erteilt ist,
 - b. die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - c. keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Das Fassungsvermögen für Abwassersammelgruben beträgt mindestens 10 m³ je angeschlossener Wohneinheit. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 5 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche, leitungsgebundene Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (8) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und laufende Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen.
- (9) Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Grundstücksentwässerungsanlagen befinden oder angelegt werden sollen, haben alle Veränderungen auf ihren Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor Durchführung der Veränderung, der Stadt anzuzeigen. Das Anlegen von Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegt den gesetzlichen bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im dreijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung (Pflanzenkläranlagen) sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abwassersammelgruben sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die Abwassersammelgrube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die Abwassersammelgrube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die Abwassersammelgrube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 5 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus Abwassersammelgruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98

Abs. 1 LWG NRW, zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, **die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten**, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § 1 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 6 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW NRW i.V.m § 17 OWiG)

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben) vom 21.03.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben) vom 14.12.2016, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.12.2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 26/S. 168

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14.12.2016 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Tönisvorst in der jeweils gültigen Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtische Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2**Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr)sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3**Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge. Wird die eingeleitete Abwassermenge nicht über Abwassermengenzähler erfasst, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach dem Flächenmaßstab auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4**Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Ist ein Abwassermengenzähler nicht installiert, gilt als Schmutzwassermenge die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4 und § 6) des laufenden Jahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 8).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet).
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder war er nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes vorhanden, so gilt als Wasserverbrauch
 - a. für Haushaltungen eine Menge von 4 m³ je Person und Monat unter Berücksichtigung der jeweiligen Personenzahl zum Monatsersten.
 - b. für Gewerbe- und Industriebetriebe eine Menge, die von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres, bei privaten Wasserversorgungsanlagen der aufgrund eines Wasserrechts genehmigten Fördermenge oder sonst bekannter Verbrauchszahlen, geschätzt und festgesetzt wird.
- (5) Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Für Haushaltungen wird dabei eine Menge von 4 m³ je Person und Monat unter Berücksichtigung der jeweiligen Personenzahl zum Monatsersten zugrunde gelegt.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die an den Niersverband unmittelbar einen Reinhaltungsbeitrag zahlen, wird eine entsprechend ermäßigte Gebühr festgesetzt.
- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, auf ihrer Grundlage eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurück gehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf her vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (8) Der Antrag auf Abzug der nicht der Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermenge ist bis zum 31. Januar des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, für das der Abzug geltend gemacht wird. Wird ein Antrag nicht gestellt, entfallen alle Ansprüche auf Abzug von Schmutzwassermengen nach Abs. 8.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden von der Stadt für die angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist jedoch verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unter-

lagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

§ 6

Regenwassernutzungsanlagen

- (1) Wird auf einem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage betrieben, so wird durch die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser das benutzte Regenwasser zum Schmutzwasser. Das Betreiben einer Regenwassernutzungsanlage ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Von dem Betreiber einer Regenwassernutzungsanlage ist an dem Regenwasserauffangbehälter auf eigene Kosten ein ordnungsgemäß funktionierender Wasserzähler zu installieren, um mit diesem Wasserzähler zu bestimmen, wie viel Regenwasser als Brauchwasser auf einem Grundstück genutzt worden ist und als Schmutzwasser der städtischen Abwasseranlage zugeleitet wurde.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt dabei die mit dem Wasserzähler festgestellte Wassermenge. Die der städtischen Abwasseranlage aus einer Regenwassernutzungsanlage zugeführte Wassermenge ist jährlich von dem Gebührenpflichtigen der Stadt bis spätestens zum 15.12. mitzuteilen.
- (4) Soweit auf dem Grundstück eine Gebührenpflicht aus der Ableitung von Niederschlagswasser besteht, wird je angefangene 0,75 m³ aus der Regenwassernutzungsanlage eingeleitete Wassermenge bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ein Quadratmeter in Abzug gebracht

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird für jedes Haushaltsjahr durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr, Ablese- und Festsetzungsturnus

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung der Gebühren erfolgt zum Jahresbeginn des nachfolgenden Kalenderjahres durch Bescheid.
- (3) Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt ebenfalls jährlich. In der Regel beauftragt die Stadt hiermit Dritte als unselbständige Verwaltungshelfer, z.B. die zuständigen Wasserversorger. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei aber auch der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (4) Der Verbrauch zwischen Ablesezeitpunkt und dem 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt durch Hochrechnung auf Grundlage der nach den Vorschriften dieser Satzung ermittelten durchschnittlichen täglichen Abwassermenge, soweit nicht der Gebührenpflichtige von sich aus die tatsächlichen Zählerstände zum Stichtag mitteilt.

§ 12 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren.
- (2) Hierzu setzt sie mit der Endabrechnung des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres auf Basis der endabgerechneten, in die städtische Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungsbeträge fest, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres fällig werden.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlungsbeträge errechnet sich hierbei unter Zugrundelegung des mit besonderer Satzung im Sinne des § 7 festgesetzten Benutzungsgebührensatzes für das laufende Kalenderjahr
 - a) für die Schmutzwassergebühren durch Multiplikation des Schmutzwassergebührensatzes mit einem Viertel der für das endabgerechnete vorausgehende Kalenderjahr festgestellten, in die städtische Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermenge
 - b) für die Niederschlagswassergebühren durch Multiplikation des Niederschlagswassergebührensatzes mit einem Viertel der für das endabgerechnete vorausgehende Kalenderjahr als abflusswirksam entwässert festgestellten bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen.
- (4) Beim Neuanschluss eines Grundstückes an die städtische Abwasseranlage gilt folgende Regelung:
 - a) Bei Grundstücken, bei denen der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt wird, wird für die Festsetzung der Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren bis zum Bekanntwerden der tatsächlich in die städtische Abwasseranlage eingeleiteten jährlichen Wassermenge eine Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt. Bei Haushaltungen werden hierbei vorläufig 4 m³ je Person und Monat zugrunde gelegt. Als Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl gilt die zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebende Personenzahl.
 - b) Bei Grundstücken ohne Wasserzähler wird der Wasserverbrauch bis zur Inbetriebnahme eines ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählers für die Festsetzung der Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren nach Erfah-

rungswerten geschätzt. Bei Haushaltungen werden hierbei vorläufig 4 m³ je Person und Monat zugrunde gelegt. Als Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl gilt die zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebende Personenzahl.

- c) Bei Grundstücken, die in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung neu an die städtische Abwasseranlage angeschlossen oder erstmalig bzw. in anderem Umfang abflusswirksam entwässert werden, werden die Vorauszahlungen auf Grundlage der nach § 5 dieser Satzung vorzulegenden Unterlagen bzw. zu erteilenden Informationen errechnet und zu den genannten Stichtagen mit jeweils einem Viertel der Jahresbenutzungsgebühr
- (5) Ergibt sich bei der Endabrechnung gemäß § 11 Absatz 2 dieser Satzung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

ENTFÄLLT

§ 14

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 15

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 16

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14.12.2016 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.12.2016
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 26/S. 174

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.12.2016

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 666), SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NW. S. 966), sowie der §§ 1,2,4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NW. S. 666) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen
 - g) unselbständigen Grünanlagen
 - h) Mischflächen
 - i) Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zu einer Fußgängergeschäftsstraße bzw. verkehrsberuhigtem Bereich,
 - j) sonstigen Fußgängerstraßen.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten - bis -	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
g) gemeinsame Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v.H.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.

c) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) gemeinsame Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) gemeinsame Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
g) gemeinsame Geh- und Radwege	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	-
5. Fußgängergeschäftsstraßen			
a) Mischfläche	15,00 m	15,00 m	60 v.H.
b) Oberflächenentwässerung und Beleuchtung	-	-	60 v.H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche			
a) Mischfläche	12,50 m	12,50 m	70 v.H.
b) Oberflächenentwässerung und Beleuchtung	-	-	55 v.H.
7. Sonstige Fußgängerstraßen			
- Wohnwege -	5,00 m	5,00 m	70 v.H.
a) Oberflächenentwässerung und Beleuchtung	-	-	60 v.H.

Zur Abrechnung der Kosten für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Wirtschaftswegen ist der Erlass einer Sondersatzung erforderlich. Die anrechenbare Breite wird auf 4 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten
- (5) Im Sinne der Absätze 3 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Hauptschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraße nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
 6. verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO
 7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Flächen, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind.
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss;
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen;
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen;
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen;
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen;

- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,9, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,9, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

- (1) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;
 - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist ;
 - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich,

industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingarten oder private Grünanlagen),

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs.2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg / gemeinsamer Geh- und Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen,

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14**Entscheidung durch den Bürgermeister**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 03.02.1983 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 19.12.1986" außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der derzeit gültigen Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 14.12.2016

Der Bürgermeister

gez. Goßen

Nichtamtlicher Teil:**Neubaugebiet „von- Sahr- Straße“, St. Tönis - Bieterverfahren**

Die Stadt Tönisvorst bietet **Bauträgern/ Bauherrengemeinschaften** voll erschlossene Baugrundstücke zur Bebauung mit Reihenhäusern und Garagen zum Kauf an.

Bieterverfahren 1: Grundstück BT A

Gemarkung St. Tönis, Flur 14, Flurstück 2705, Wohnbaugrundstück, 2.331 m² groß, zur Bebauung mit Reihenhäusern und Flurstück 2694, Privatweg, 166 m² groß.

Die hier zu erwerbenden Flächen sind im Aufteilungsplan (www.toenisvorst.de: „Aktuelle Themen“ – „Neubaugebiete“ – „von-Sahr-Straße“ – „Bauträger“) rosa dargestellt, fett umrandet und mit **BT A** gekennzeichnet.

Kaufpreis

Zum Kauf angeboten wird voll erschlossenes Bauland. Das **Mindestgebot** liegt bei einem Kaufpreis in Höhe von **599.280,00 €** (das entspricht 240,00 €/m² bei einer Flächengröße von insgesamt **2.497 m²** einschließlich 166 m² des Privatweges). Der Höchstbietende erhält den Zuschlag. Die Kaufpreiszahlung hat innerhalb von 4 Wochen nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrages zu erfolgen. Zusätzlich zum gebotenen Kaufpreis fallen Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 24.533,78 € und Vermessungskosten in Höhe von 1.775,00 € an. Darüber hinaus trägt der Erwerber die Kosten des Vertrages einschließlich aller Nebenkosten. Der Ankauf der Grundstücke ist **provisionsfrei!**

Der Erwerber verpflichtet sich mit dem Bauvorhaben innerhalb von 2 Jahren ab Fertigstellung der Baustraße (einschließlich Kanal) zu beginnen und das Bauvorhaben innerhalb eines weiteren Jahres fertigzustellen.

Bieterverfahren 2: Grundstücke BT B und C

Gemarkung St. Tönis, Flur 14, Flurstück 2674, Wohnbaugrundstück, 1.094 m² groß, zur Bebauung mit Reihenhäusern (BT B) und einem Teileigentum von 52 % am Privatweg (Gemeinschaftseigentum), Flurstück 2675, 155 m² groß, entspricht gerundet 81 m². Außerdem Teil dieses Bieterverfahrens ist das Flurstück 2701 (BT C) zur Bebauung mit Garagen, 211 m² groß.

Die hier zu erwerbenden Flächen sind im Aufteilungsplan (www.toenisvorst.de: „Aktuelle Themen“ – „Neubaugebiete“ – „von-Sahr-Straße“ – „Bauträger“) rosa dargestellt, fett umrandet und mit **BT B** und **C** gekennzeichnet.

Kaufpreis

Zum Kauf angeboten wird voll erschlossenes Bauland. Das **Mindestgebot** liegt bei einem Kaufpreis in Höhe von **332.640,00 €** (entspricht 240,00 €/m² bei einer Flächengröße von insgesamt **1.386 m²**). Der Höchstbietende erhält den Zuschlag. Die Kaufpreiszahlung hat innerhalb von einem Monat nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrages zu erfolgen. Zusätzlich zum gebotenen Kaufpreis fallen Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 13.290,97 € und Vermessungskosten in Höhe von 3.207,08 € an. Darüber hinaus trägt der Erwerber die Kosten des Vertrages einschließlich aller Nebenkosten. Der Ankauf der Grundstücke ist **provisionsfrei!**

Der Erwerber verpflichtet sich, mit dem Bauvorhaben innerhalb von 2 Jahren ab Fertigstellung der Baustraße (einschließlich Kanal) zu beginnen und das Bauvorhaben innerhalb eines weiteren Jahres fertigzustellen.

Planungsrecht/ Grundstück (Bieterverfahren 1 und 2)

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Tö- 73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ sind die zur Wohnbebauung vorgesehenen Baufenster blau umrandet und die Flächen zur Bebauung mit Garagen/ Erstellung von Kfz- Stellplätzen rot umrandet dargestellt.

Für die hier zum Kauf angebotenen Fläche **BT A** gilt, dass hier mögliche Hausgruppen eine Länge von 35 m nicht überschreiten dürfen. Für die Fläche **BT B** ist eine Bebauung mit Reihenhäusern vorgesehen und für die Fläche **BT C** Garagen.

Die bislang vorhandenen alten Wegeflächen werden von der Stadt Tönisvorst zurückgebaut. Die Herstellung von Kanal und Baustraße (einschließlich Wegeflächen) zur Erschließung der Baugrundstücke ist bis zum Frühjahr 2017 geplant. Der Ausbau der Privatwege (ohne Straßenbeleuchtung) erfolgt durch die Stadt und ist im Kaufpreis erhalten.

Im Bereich der Grundstücke **BT A** und **BT B** (Flurstücke 2705 und 2674) verläuft in einer Tiefe zwischen **ca. 2,60 m und 3,50 m** ein nicht mehr benötigter Abwasserkanal. Dieser wird von der Stadt verfüllt bzw. innerhalb der Baufenster zurückgebaut. Somit wird die mögliche Bebaubarkeit der Grundstücke mit Reihenhäusern nicht eingeschränkt.

Für beide Bieterverfahren gilt: Die Herstellung von zwei Kfz- Stellplätzen je Wohnhaus ist nachzuweisen.

Exemplarische planungsrechtliche Festsetzungen (Bieterverfahren 1 und 2)

Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet (WR)

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ): 0,4

Geschossflächenzahl (GFZ): 0,8

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: II

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.

Planungsrechtliche Fragen richten Sie bitte an 8.1 Planung/ Umwelt und Klima

Herrn Reiner Linden

Tel. 02156/ 999- 409

E- Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Herrn Markus Pinkle

Tel. 02156/ 999- 410

E- Mail: Markus.Pinkle@toenisvorst.de

Glasfasernetz (Bieterverfahren 1 und 2)

Die Deutsche Telekom plant einen Ausbau mit moderner Glasfasertechnik. Auf Antrag der Bauherren hin wird eine schnelle Breitbandversorgung für Internet, Telefon und Fernsehen zur Verfügung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass hierbei eine sogenannte Inhouseverkabelung vorzusehen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.telekom.de/bauherren und der Tel.- Nummer: 0800/ 33- 01903.

Bieterverfahren

Kaufinteressenten (Bieter) können bei
 der Kreisverwaltung Viersen,
 Zentrale Vergabestelle,
 Rathausmarkt 3,
 41747 Viersen,
 Frau Annika Seebauer (Tel. 02162/391224) oder Frau Sabrina Löwig (Tel. 02162/ 391035),
 Zimmer 2222,
 2. Obergeschoss,

bis spätestens zum **Dienstag, 31.01.2017, 15.00 Uhr** ein schriftliches Kaufpreisangebot in einem verschlossenen Umschlag einreichen. Der Umschlag ist mit Angabe des Bietenden (Anschrift) sowie des Grundes („**Kaufpreisangebot Grundstück BT A, von Sahr- Straße“ bzw. „Kaufpreisangebot Grundstück BT B / BT C, von- Sahr- Straße**“) zu beschriften. Hierzu wird den Kaufinteressenten von der Stadt Tönisvorst (Abteilung 7.1 Flächenmanagement, Herr Franke/ Frau Bartsch) ein sogenannter Kennzettel zugesendet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Grundstücke **BT A** und die Grundstücke **BT B/ C** separat geboten werden muss und Angebote, die sich auf beide Bieterverfahren beziehen, nicht gewertet werden können.

Kaufpreisangebote, die durch ein FAX oder per E- Mail eingehen, werden ebenfalls nicht gewertet.

Alle Bieter werden über den Ausgang des Vergabeverfahrens informiert.

Pläne und weitere Informationen

Pläne und weitere Informationen erhalten Sie über die städtische Homepage: www.toenisvorst.de: „Aktuelle Themen“ – „Neubaugebiete“ – „von-Sahr-Straße“ – „Bauträger“

Sollten Sie Interesse an der Teilnahme an einem/ beiden Bieterverfahren haben, so bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung, gerne per E- Mail an Herrn Franke oder Frau Bartsch:

Abteilung 7.1 Flächenmanagement

Herrn Jens Franke

Tel.- Nummer 02156/ 999- 424

E- Mail: Jens.Franke@toenisvorst.de

Frau Stefanie Bartsch

Tel.- Nummer 02156/ 999- 422

E- Mail: Stefanie.Bartsch@toenisvorst.de

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**